

Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts

[*Du contrat social ou Principes du droit politique* 1762]

I. 5. Dass man immer auf eine erste Übereinkunft zurückgehen
muss

[...] Es wäre deshalb gut, bevor man den Akt untersucht, durch den ein Volk einen König erwählt, denjenigen zu untersuchen, durch welchen ein Volk zum Volk wird. Denn da dieser Akt dem anderen notwendigerweise vorausgeht, ist er die wahre Grundlage der Gesellschaft.

In der Tat, woraus entstünde, es sei denn, die Wahl war einstimmig, ohne eine vorausgehende Übereinkunft die Verpflichtung für die Minderheit, sich der Wahl der Mehrheit zu unterwerfen, und woher haben hundert, die einen Herrn wollen, das Recht, für zehn zu stimmen, die keinen wollen? Das Gesetz der Stimmenmehrheit beruht selbst auf Übereinkunft und setzt zumindest einmal Einstimmigkeit voraus.

I. 6. Vom Gesellschaftsvertrag

Ich unterstelle, dass die Menschen jenen Punkt erreicht haben, an dem die Hindernisse, die ihrem Fortbestehen im Naturzustand schaden, in ihrem Widerstand den Sieg davontragen über die Kräfte, die jedes Individuum einsetzen kann, um sich in diesem Zustand zu halten. Dann kann dieser ursprüngliche Zustand nicht weiterbestehen, und das Menschengeschlecht würde zugrunde gehen, wenn es die Art seines Daseins nicht änderte.

Da die Menschen nun keine neuen Kräfte hervorbringen, sondern nur die vorhandenen vereinen und lenken können, haben sie kein anderes Mittel, sich zu erhalten, als durch Zusammenschluss eine Summe von Kräften zu bilden, stärker als jener Widerstand, und diese aus einem einzigen Antrieb einzusetzen und gemeinsam wirken zu lassen.

Diese Summe von Kräften kann nur durch das Zusammenwirken mehrerer entstehen: da aber Kraft und Freiheit jedes Menschen die ersten Werkzeuge für seine Erhaltung sind – wie kann er sie verpfänden, ohne sich zu schaden und ohne die Pflichten

gegen sich selbst zu vernachlässigen? Diese Schwierigkeit lässt sich, auf meinen Gegenstand angewandt, so ausdrücken: »Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.« Das ist das grundlegende Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag darstellt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch die Natur des Aktes so vorgegeben, dass die geringste Abänderung sie null und nichtig machen würde; so dass sie, wiewohl sie vielleicht niemals förmlich ausgesprochen wurden, allenthalben die gleichen sind, allenthalben stillschweigend in Kraft und anerkannt; bis dann, wenn der Gesellschaftsvertrag verletzt wird, jeder wieder in seine ursprünglichen Rechte eintritt, seine natürliche Freiheit wiedererlangt und dadurch die auf Vertrag beruhende Freiheit verliert, für die er die seine aufgegeben hatte.

Diese Bestimmungen lassen sich bei richtigem Verständnis sämtlich auf eine einzige zurückführen, nämlich die völlige Entäußerung jedes Mitglieds mit allen seinen Rechten an das Gemeinwesen als Ganzes. Denn erstens ist die Ausgangslage, da jeder sich voll und ganz gibt, für alle die gleiche, und da sie für alle gleich ist, hat keiner ein Interesse daran, sie für die anderen beschwerlich zu machen.

Darüber hinaus ist die Vereinigung, da die Entäußerung ohne Vorbehalt geschah, so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied hat mehr etwas zu fordern: denn wenn den Einzelnen einige Rechte blieben, würde jeder da es keine allen übergeordnete Instanz gäbe, die zwischen ihm und der Öffentlichkeit entscheiden könnte – bald den Anspruch erheben, weil er in manchen Punkten sein eigener Richter ist, es auch in allen zu sein; der Naturzustand würde fort dauern, und der Zusammenschluss wäre dann notwendig tyrannisch oder inhaltslos.

Schließlich gibt sich jeder, da er sich allen gibt, niemandem, und da kein Mitglied existiert, über das man nicht das gleiche
 65 Recht erwirbt, das man ihm über sich einräumt, gewinnt man den Gegenwert für alles, was man aufgibt, und mehr Kraft, um zu be-
 70 wahren, was man hat.

Wenn man also beim Gesellschaftsvertrag von allem absieht, was nicht zu seinem Wesen gehört, wird man finden, dass er sich
 70 auf folgendes beschränkt: *Gemeinsam stellen wir alle, jeder von uns seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Richt-
 schnur des Gemeinwillens [volonté générale]; und wir nehmen, als Körper, jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf.*

Dieser Akt des Zusammenschlusses schafft augenblicklich an-
 75 stelle der Einzelperson jedes Vertragspartners eine sittliche Gesamtkörperschaft, die aus ebenso vielen Gliedern besteht, wie die
 Versammlung Stimmen hat, und die durch ebendiesen Akt ihre Einheit, ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen
 erhält. Diese öffentliche Person, die so aus dem Zusammenschluss
 80 aller zustande kommt, trug früher den Namen Polis¹ [...], heute trägt sie den der *Republik* oder der staatlichen Körperschaft, die
 von ihren Gliedern *Staat* genannt wird, wenn sie passiv, *Souverän*, wenn sie aktiv ist, und *Macht* im Vergleich mit ihresgleichen.
 Was die Mitglieder betrifft, so tragen sie als Gesamtheit den Namen
 85 *Volk*, als Einzelne nennen sie sich *Bürger*, sofern sie Teilhaber an der Souveränität, und *Untertanen*, sofern sie den Gesetzen des
 Staates unterworfen sind. [...]

I. 7. Vom Souverän

Man sieht aus dieser Formel, dass der Akt des Zusammenschlusses
 eine gegenseitige Verpflichtung von Öffentlichkeit und Einzelnen
 90 enthält und dass jeder Einzelne, indem er sozusagen mit sich selbst einen Vertrag schließt, sich in doppelter Hinsicht verpflichtet
 findet, nämlich als Glied des Souveräns gegenüber den Einzelnen
 und als Glied des Staates gegenüber dem Souverän. Hier kann
 man jedoch nicht die Vorschrift des Bürgerlichen Rechtes anwen-
 95 den, wonach niemand an Verträge mit sich selbst gebunden ist;

¹ [*Polis*: Bezeichnung für die Stadtstaaten der griechischen Antike.]

denn es ist ein großer Unterschied, sich gegenüber sich selbst zu verpflichten oder gegenüber einem Ganzen, dessen Teil man ist.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass der öffentliche Be-
 schluss, der alle Untertanen gegenüber dem Souverän verpflichten
 100 kann aufgrund der zwei unterschiedlichen Beziehungen, unter denen jeder von ihnen gesehen werden muss, aus dem entgegen-
 gesetzten Grund den Souverän nicht gegen sich selbst verpflichten
 kann und dass es infolgedessen gegen die Natur der politischen
 Körperschaft ist, dass sich der Souverän ein Gesetz auferlegt, das
 105 er nicht brechen kann. Da er sich nur in ein- und derselben Beziehung
 sehen kann, ist er dann in der Lage eines Einzelnen, der einen Vertrag
 mit sich selbst schließt: daraus sieht man, dass es für den Volkskörper
 keinerlei verpflichtendes Grundgesetz gibt noch geben kann, welcher Art
 auch immer, nicht einmal den Gesellschaftsvertrag. Was nicht heißt,
 110 dass diese Körperschaft sich nicht sehr wohl gegenüber Dritten verpflichten
 kann in Dingen, die nicht gegen diesen Vertrag verstoßen; denn einem
 Außenstehenden gegenüber wird sie ein einfaches Wesen, ein Individuum.

Jedoch kann sich die politische Körperschaft oder der Souverän,
 115 der sein Sein nur aus der Heiligkeit des Vertrages empfängt, niemals –
 auch nicht gegenüber Dritten – zu etwas verpflichten, was gegen diesen
 ursprünglichen Akt verstößt, wie z. B. die teilweise Veräußerung
 seiner selbst oder die Unterwerfung unter einen anderen Souverän.
 Den Akt verletzen, dem er sein Dasein verdankt,
 120 hieße sich selbst vernichten, und aus nichts folgt nichts.

Sobald jene Menge auf solche Art zu einer Körperschaft verschmolzen
 ist, kann man keines ihrer Glieder verletzen, ohne die Körperschaft
 anzugreifen; noch weniger kann man die Körperschaft verletzen,
 ohne dass die Glieder die Wirkung spüren. So
 125 zwingen Pflicht und Vorteil die beiden Vertragsteile gleicherweise
 zu gegenseitigem Beistand, und die gleichen Menschen müssen
 versuchen, in dieser Doppelbeziehung alle sich daraus ergebenden
 Vorteile zu vereinen.

Da nun der Souverän nur aus den Einzelnen besteht, aus denen
 130 er sich zusammensetzt, hat er kein und kann auch kein dem ihren
 widersprechendes Interesse haben; folglich braucht sich die souveräne
 Macht gegenüber den Untertanen nicht zu verbürgen, weil es unmöglich
 ist, dass die Körperschaft allen ihren Gliedern

schaden will, und wir werden im folgenden sehen, dass sie auch
 135 niemandem im besonderen schaden kann. Der Souverän ist, allein
 weil er ist, immer alles, was er sein soll.

Nicht so verhält es sich aber mit den Untertanen gegenüber
 dem Souverän, dem nichts, trotz des gemeinsamen Interesses, für
 deren Verpflichtung einstünde, wenn er nicht Mittel fände, sich
 140 ihrer Treue zu versichern.

In der Tat kann jedes Individuum als Mensch einen Sonderwil-
 len [*volonté particulière*] haben, der dem Gemeinwillen, den er als
 Bürger hat, zuwiderläuft oder sich von diesem unterscheidet. Sein
 Sonderinteresse kann ihm ganz anderes sagen als das Gemeininter-
 145 teresse; sein selbständiges und natürlicherweise unabhängiges
 Dasein kann ihn das, was er der gemeinsamen Sache schuldig ist,
 als eine unnütze Abgabe betrachten lassen, deren Einbuße den
 anderen weniger schadet, als ihn ihre Leistung belastet, und er
 könnte gar seine Rechte als Staatsbürger in Anspruch nehmen,
 150 ohne die Pflichten eines Untertanen erfüllen zu wollen, da er die
 moralische Person, die der Staat darstellt, als Gedankending be-
 trachtet, weil sie kein Mensch ist; eine Ungerechtigkeit, deren
 Umsichgreifen den Untergang der politischen Körperschaft verur-
 sachen würde.

Damit nun aber der Gesellschaftsvertrag keine Leerformel sei,
 155 schließt er stillschweigend jene Übereinkunft ein, die allein die
 anderen ermächtigt, dass, wer immer sich weigert, dem Gemein-
 willen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen
 wird, was nichts anderes heißt, als dass man ihn zwingt, frei zu
 160 sein; denn dies ist die Bedingung, die den einzelnen Bürger vor
 jeder persönlichen Abhängigkeit schützt, indem sie ihn dem Vater-
 land übergibt; eine Bedingung, in der das kunstvolle Spiel des poli-
 tischen Mechanismus liegt und die allein den Verpflichtungen der
 Bürger Rechtmäßigkeit verleiht, welche sonst sinnlos, tyrannisch
 165 und größtem Missbrauch unterworfen wären.

I. 8. Vom bürgerlichen Stand

Dieser Übergang vom Naturzustand zum bürgerlichen Stand er-
 zeugt im Menschen eine sehr bemerkenswerte Veränderung, weil
 dadurch in seinem Verhalten die Gerechtigkeit an die Stelle des
 Instinkts tritt und seinen Handlungen die Sittlichkeit verleiht

170 wird, die ihnen zuvor mangelte. [...] Was der Mensch durch den
 Gesellschaftsvertrag verliert, ist seine natürliche Freiheit und ein
 unbegrenztes Recht auf alles, wonach ihn gelüstet und was er er-
 reichen kann; was er erhält, ist die bürgerliche Freiheit und das
 Eigentum an allem, was er besitzt. Damit man sich bei diesem Aus-
 175 gleich nicht täuscht, ist es notwendig, die natürliche Freiheit, die
 ihre Schranken nur in der Stärke des Individuums findet, deutlich
 von der bürgerlichen Freiheit zu unterscheiden, die durch den
 Gemeinwillen begrenzt ist, und den Besitz, der nur eine Folge der
 Stärke oder des Rechts des ersten Besitznehmers ist, vom Ei-
 180 gentum, das nur auf einen ausdrücklichen Titel gegründet werden
 kann.

Man könnte nach dem Vorhergehenden zum Erwerb des bür-
 gerlichen Standes noch die sittliche Freiheit hinzufügen, die al-
 lein den Menschen zum wirklichen Herrn seiner selbst macht;
 185 denn der Antrieb des reinen Begehrens ist Sklaverei, und der Ge-
 horsam gegen das selbstgegebene Gesetz ist Freiheit. [...]

I. 9. Vom dinglichen Besitz

Jedes Glied überantwortet sich der Gemeinschaft in dem Au-
 genblick, in dem sie sich bildet, so, wie es sich gerade befindet –
 sich und alle seine Kräfte, wozu auch die Güter gehören, die es
 190 besitzt. Es ist nicht etwa so, dass durch diesen Akt der Besitz, in-
 dem er in andere Hände übergeht, seine Natur änderte und Eigen-
 tum würde in den Händen des Souveräns: Aber da die Kräfte der
 Polis unvergleichlich größer sind als die eines Einzelnen, ist der
 öffentliche Besitz in der Tat auch stärker und unwiderruflicher,
 195 ohne rechtmäßiger zu sein, zumindest für die Staatsfremden. Denn
 der Staat ist hinsichtlich seiner Glieder durch den Gesellschafts-
 vertrag, der im Staat allen Rechten zur Grundlage dient, Herr über
 all ihr Gut; aber den anderen Mächten gegenüber ist er es nur
 aufgrund des Rechts des ersten Besitznehmers, das er vom Einzel-
 200 nen übernommen hat.

Das Recht eines ersten Besitznehmers wird, obgleich mit mehr
 Inhalt gefüllt als das des Stärkeren, erst nach Einführung des Ei-
 gentumsrechts ein wirkliches Recht. Jeder Mensch hat natürli-
 cherweise ein Recht auf alles, was er braucht; der ausdrückliche
 205 Akt jedoch, der ihn zum Eigentümer irgendeines Besitztums

macht, schließt ihn von allem übrigen aus. Wenn sein Anteil feststeht, muss er sich darauf beschränken und hat keinen weiteren Anspruch an die Gemeinschaft. Deshalb wird das Recht eines ersten Besitznehmers, das im Naturzustand so schwach ist, von jedem gesitteten Menschen geachtet. In diesem Recht achtet man weniger, was einem anderen gehört, als das, was nicht einem selbst gehört.

Um das Recht eines ersten Besitznehmers auf irgendein Stück Land zu begründen, bedarf es ganz allgemein der folgenden Bedingungen: Erstens, dass dieses Gebiet nicht schon von jemandem bewohnt ist; zweitens, dass man davon nicht mehr in Besitz nimmt, als man zum Unterhalt braucht; drittens, dass man nicht durch irgendeine leere Zeremonie, sondern durch Arbeit und Anbau davon Besitz ergreift, einziger Ausweis von Eigentum, der in Ermangelung von Rechtstiteln von anderen geachtet werden muss. [...]

Das Eigentümliche an dieser Entäußerung ist, dass die Gemeinschaft, weit entfernt, den Einzelnen ihre Güter zu entreißen, dadurch, dass sie sie annimmt, ihnen im Gegenteil bloß ihren rechtmäßigen Besitz sichert, die unrechtmäßige Aneignung in ein wirkliches Recht und die Nutznießung in Eigentum verwandelt. [...] Auf welche Weise dieser Erwerb auch vor sich geht, das Recht, das jeder Einzelne an seinem eigenen Boden hat, ist immer dem Recht der Gemeinschaft auf alle untergeordnet, sonst wäre das gesellschaftliche Band ohne Festigkeit und die Souveränität in ihrer Ausübung ohne tatsächliche Macht.

Ich möchte dieses Kapitel und dieses Buch durch eine Bemerkung abschließen, die dem ganzen gesellschaftlichen Gefüge zur Grundlage dienen sollte, nämlich, dass der Grundvertrag, anstatt die natürliche Gleichheit zu zerstören, im Gegenteil eine sittliche und rechtliche Gleichheit an die Stelle dessen setzt, was die Natur an physischer Ungleichheit unter den Menschen hervorbringen kann, und dass die Menschen, die möglicherweise nach Stärke und Begabung ungleich sind, durch Vertrag und Recht alle gleich werden.

II. 1. Dass die Souveränität unveräußerlich ist

Die erste und wichtigste Folge der oben aufgestellten Prinzipien ist, dass allein der Gemeinwille die Kräfte des Staates gemäß dem Zweck seiner Errichtung, nämlich dem Gemeinwohl, leiten kann: denn wenn der Widerstreit der Einzelinteressen die Gründung von Gesellschaften nötig gemacht hat, so hat der Einklang derselben Interessen sie möglich gemacht. Das Gemeinsame nämlich in diesen unterschiedlichen Interessen bildet das gesellschaftliche Band, und wenn es nicht irgendeinen Punkt gäbe, in dem alle Interessen übereinstimmen, könnte es keine Gesellschaft geben. Nun darf aber die Gesellschaft nur gemäß diesem Gemeininteresse regiert werden.

Ich behaupte deshalb, dass die Souveränität, da sie nichts anderes ist als die Ausübung des Gemeinwillens, niemals veräußert werden kann und dass der Souverän, der nichts anderes ist als ein Gesamtwesen, nur durch sich selbst vertreten werden kann; die Macht kann wohl übertragen werden, nicht aber der Wille.

In der Tat, wenn es zwar nicht unmöglich ist, dass ein Einzelwille in irgendeinem Punkt mit dem Gemeinwillen übereinkommt, so ist es doch unmöglich, dass diese Übereinstimmung dauerhaft und von Bestand ist; denn der Einzelwille neigt seiner Natur nach zur Bevorzugung und der Gemeinwille zur Gleichheit. Noch unmöglicher ist es, dass sich einer für diese Übereinstimmung verbürgt, selbst wenn sie immer bestehen sollte; dies wäre kein Ergebnis der Kunst, sondern des Zufalls. Der Souverän kann sehr wohl sagen: In diesem Augenblick will ich, was ein bestimmter Mensch will oder wenigstens angibt zu wollen; aber er kann nicht sagen: Was dieser Mensch morgen will, das werde auch ich wollen; es ist nämlich unsinnig, dass sich der Wille Ketten anlegt für die Zukunft, und es hängt auch keineswegs vom Willen ab, mit etwas einverstanden zu sein, das dem Wohl des wollenden Wesens widerspricht. Wenn daher das Volk einfach verspricht, zu gehorchen, löst es sich durch diesen Akt auf und verliert seine Eigenschaft als Volk; in dem Augenblick, in dem es einen Herrn gibt, gibt es keinen Souverän mehr, und von da an ist der politische Körper zerstört.

Das heißt nicht, dass die Befehle der Oberhäupter nicht so lange für Gemeinwillen gelten können, als der Souverän, der die

Freiheit hat, sich zu widersetzen, dies nicht tut. In einem solchen Fall muss man aus dem Schweigen aller auf die Zustimmung des
280 Volkes schließen. Dies wird noch ausführlicher erklärt.

II. 2. Dass die Souveränität unteilbar ist

Aus dem gleichen Grund, aus dem die Souveränität unveräußerlich ist, ist sie auch unteilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein*, oder er ist es nicht; er ist derjenige des Volkskörpers oder nur der eines Teils. Im ersten Fall ist dieser erklärte Wille ein Akt
285 der Souveränität und hat Gesetzeskraft. Im zweiten Fall ist er nur ein Sonderwille oder ein Verwaltungsakt; es handelt sich bestenfalls um eine Verordnung.

[...]

II. 3. Ob der Gemeinwille irren kann

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass der Gemeinwille immer auf dem rechten Weg ist und auf das öffentliche Wohl abzielt: woraus
290 allerdings nicht folgt, dass die Beschlüsse des Volkes immer gleiche Richtigkeit haben. Zwar will man immer sein Bestes, aber man sieht es nicht immer. Verdorben wird das Volk niemals, aber oft wird es irregeführt, und nur dann scheint es das Schlechte zu wollen.
295

Es gibt oft einen beträchtlichen Unterschied zwischen dem Gesamtwillen und dem Gemeinwillen; dieser sieht nur auf das Gemeininteresse, jener auf das Privatinteresse und ist nichts anderes als eine Summe von Sonderwillen [*volonté particulière*]: aber nimm
300 von ebendiesen das Mehr und das Weniger weg, das sich gegenseitig aufhebt [*], so bleibt als Summe der Unterschiede der Gemeinwille.

Wenn die Bürger keinerlei Verbindung untereinander hätten, würde, wenn das Volk wohlunterrichtet entscheidet, aus der großen
305 Zahl der kleinen Unterschiede immer der Gemeinwille hervorgehen, und die Entscheidung wäre immer gut. Aber wenn Par-

* Damit ein Wille allgemein sei, ist es nicht immer nötig, dass er einstimmig sei, aber es ist nötig, dass alle Stimmen gezählt werden; jeder förmliche Ausschluss zerstört die Allgemeinheit.

teilungen entstehen, Teilvereinigungen auf Kosten der großen, wird der Wille jeder dieser Vereinigungen ein allgemeiner hinsichtlich seiner Glieder und ein besonderer hinsichtlich des Staates; man kann dann sagen, dass es nicht mehr so viele Stimmen
310 gibt wie Menschen, sondern nur noch so viele wie Vereinigungen. Die Unterschiede werden weniger zahlreich und bringen ein weniger allgemeines Ergebnis. Wenn schließlich eine dieser Vereinigungen so groß ist, dass sie stärker ist als alle anderen, erhält man
315 als Ergebnis nicht mehr die Summe der kleinen Unterschiede, sondern einen einzigen Unterschied; jetzt gibt es keinen Gemeinwillen mehr, und die Ansicht, die siegt, ist nur eine Sonderanschauung.

Um wirklich die Aussage des Gemeinwillens zu bekommen, ist
320 es deshalb wichtig, dass es im Staat keine Teilgesellschaften gibt und dass jeder Bürger nur seine eigene Meinung vertritt. [...] Wenn es aber Teilgesellschaften gibt, ist es wichtig, ihre Zahl zu vervielfachen und ihrer Ungleichheit vorzubeugen [...]. Diese Vor-

325 sichtsmaßregeln sind die einzig richtigen, damit der Gemeinwille immer aufgeklärt sei und das Volk sich nicht täusche.

II. 4. Von den Grenzen der souveränen Gewalt

Wenn der Staat oder die Polis nur eine moralische Person ist, deren Leben in der Einheit ihrer Glieder besteht, und wenn die wichtigste ihrer Sorgen die Selbsterhaltung ist, bedarf sie einer allumfassenden, zwingenden Kraft, um jedes Teil auf die für das
330 Ganze vorteilhafteste Art zu bewegen und auszurichten. Wie die Natur jedem Menschen eine unumschränkte Gewalt über alle seine Glieder gegeben hat, so gibt der Gesellschaftsvertrag der politischen Körperschaft eine unumschränkte Gewalt über all die ihren, und ebendiese Gewalt ist es, die, wie ich gesagt habe, vom Gemeinwillen geleitet, den Namen Souveränität trägt.
335

Außer der öffentlichen Person haben wir aber die Privatpersonen zu betrachten, die diese bilden und deren Leben und Freiheit von Natur aus von ihr unabhängig sind. Es geht also darum, die jeweiligen Rechte der Bürger und des Souveräns [...] genau zu
340 unterscheiden, die Pflichten, die die ersteren in ihrer Eigenschaft als Untertanen zu erfüllen haben, und das natürliche Recht, dessen sie sich in ihrer Eigenschaft als Menschen erfreuen können.

Wir stimmen darin überein, dass alles, was der Einzelne durch den Gesellschaftsvertrag von seiner Macht, seinen Gütern und seiner Freiheit veräußert, nur jeweils der Teil ist, dessen Gebrauch für die Gemeinschaft von Bedeutung ist, aber man muss weiter zugeben, dass allein der Souverän über diese Bedeutung entscheidet.

Alle Dienste, die ein Bürger dem Staat leisten kann, muss er ihm leisten, sobald der Souverän es verlangt; der Souverän kann aber von sich aus die Untertanen nicht mit einer für die Gemeinschaft unnötigen Kette belasten; er kann es nicht einmal wollen: denn unter dem Gesetz der Vernunft geschieht nichts ohne Grund, ebenso wenig wie unter dem der Natur.

Die Verpflichtungen, die uns an den Gesellschaftskörper binden, sind nur deshalb zwingend, weil sie gegenseitig sind, und ihre Natur ist derart, dass man, wenn man sie erfüllt, nicht für einen anderen arbeiten kann, ohne zugleich für sich zu arbeiten. Warum hat der Gemeinwille immer recht, und warum wollen alle das Glück eines jeden, wenn nicht deshalb, weil es keinen gibt, der sich dieses Wort *Jeder* nicht zu eigen macht und der nicht an sich denkt, wenn er für alle stimmt? Das beweist: Gleichheit und der von ihr erzeugte Begriff von Gerechtigkeit rühren von dem Vorzug her, den jeder sich selbst gibt, und folglich von der Natur des Menschen; der Gemeinwille, um wahrhaft ein solcher zu sein, muss in seiner Auswirkung nicht weniger als in seinem Wesen allgemein sein; er muss von allen ausgehen, um sich auf alle zu beziehen; und er verliert seine natürliche Richtigkeit, sobald er auf einen einzelnen und festumrissenen Gegenstand gerichtet ist, weil wir, wenn wir über etwas uns Fremdes urteilen, keinen wahren Grundsatz der Billigkeit mehr haben, der uns leitet.

In der Tat, sobald es sich um eine besondere Tatsache, um ein besonderes Recht handelt in einer Sache, die nicht durch eine vorherige allgemeine Übereinkunft geregelt worden ist, wird die Angelegenheit strittig. Dies ist ein Verfahren, in dem die betroffenen Einzelnen die eine und die Öffentlichkeit die andere Partei sind, in dem ich aber weder das Gesetz sehe, das anzuwenden ist, noch den Richter, der entscheiden soll. Es wäre lächerlich, sich da auf einen ausdrücklichen Entscheid des Gemeinwillens beziehen zu wollen, der nichts sein kann als der Beschluss einer der Partei-

en und der folglich für die andere nur ein von außen kommender, besonderer Wille ist, der in diesem Fall zur Ungerechtigkeit neigt und dem Irrtum unterworfen ist. Gleicherweise wie ein Sonderwille nicht den Gemeinwillen vertreten kann, ändert der Gemeinwille seinerseits, wenn er einen besonderen Gegenstand hat, seine Natur und kann, als allgemeiner, weder über einen Menschen noch über eine Einzelheit ein Urteil sprechen. [...]

Man kann daraus ersehen, dass weniger die Zahl der Stimmen als das sie einigende Gemeininteresse den Willen allgemein macht: denn bei dieser Einrichtung unterwirft sich jeder notwendigerweise den Bedingungen, die er den andern auferlegt; bewundernswerter Einklang von Vorteil und Gerechtigkeit, der den gemeinsamen Entscheidungen den Charakter von Billigkeit gibt, den man bei der Verhandlung über jede besondere Angelegenheit schwinden sieht mangels eines gemeinsamen Vorteils, der die Regel für den Richter mit derjenigen für die Partei vereinen und gleichsetzen könnte.

Von welcher Seite aus man sich dem Ursprung nähert, man gelangt immer zu der gleichen Folgerung; dass nämlich der Gesellschaftsvertrag unter den Bürgern eine Gleichheit von der Art schafft, dass sie sich alle unter den gleichen Bedingungen verpflichten und sich der gleichen Rechte erfreuen dürfen. Genauso verpflichtet oder begünstigt gemäß der Natur des Vertrages jeder Akt der Souveränität, d. h. jeder gültige Akt des Gemeinwillens, alle Bürger gleichmäßig dergestalt, dass der Souverän nur den Nationalkörper als Ganzes kennt und keinen von denen, die ihn bilden, hervorhebt. [...]

Hieraus sieht man, dass die souveräne Gewalt, völlig unumschränkt, geheiligt und unverletzlich wie sie ist, die Grenzen der allgemeinen Übereinkünfte weder überschreitet noch überschreiten kann und dass jeder voll und ganz über das verfügen kann, was ihm durch diese Übereinkünfte von seinen Gütern und seiner Freiheit gelassen wurde; dergestalt, dass der Souverän niemals das Recht hat, einen Untertan stärker zu belasten als einen anderen, weil er nicht mehr zuständig ist, sobald eine Angelegenheit eine besondere wird.

II 6. Vom Gesetz

Durch den Gesellschaftsvertrag haben wir der politischen Körperschaft Dasein und Leben gegeben; jetzt handelt es sich darum, ihr durch das Gesetz Antrieb und Willen zu verleihen. Denn der ursprüngliche Akt, durch den sich der Körper bildet und zusammenschließt, legt noch nicht fest, was er zu seiner Erhaltung tun muss.

Was gut ist und der Ordnung entspricht, ist es durch die Natur der Dinge und unabhängig von menschlichen Satzungen. Alle Gerechtigkeit kommt von Gott, er allein ist ihre Quelle; aber wenn wir sie von so hoch oben zu empfangen wüssten, hätten wir weder Regierung noch Gesetz nötig. Sicher gibt es eine allumfassende Gerechtigkeit, die nur aus der Vernunft fließt; aber damit sie bei uns Geltung hat, muss diese Gerechtigkeit wechselseitig sein. [...] Wir benötigen deshalb Abmachungen und Gesetze, um Pflichten und Rechte miteinander zu verbinden und die Gerechtigkeit ihrem Gegenstand zuzuführen. Im Naturzustand, in dem alles gemeinsam ist, bin ich denen gegenüber, denen ich nichts versprochen habe, zu nichts verpflichtet, ich erkenne nur das als Besitz des andern an, was mir zu nichts nütze ist. Anders im gesellschaftlichen Zustand, wo alle Rechte durch das Gesetz festgelegt sind.

Aber was ist denn eigentlich ein Gesetz? [...] Ich habe schon gesagt, dass es in Bezug auf einen einzelnen Gegenstand keinen Gemeinwillen gibt. [...] Aber wenn das ganze Volk über das ganze Volk bestimmt, betrachtet es nur sich selbst, und wenn sich dann eine Beziehung bildet, bildet sie sich zwischen dem ganzen Gegenstand unter einem Gesichtspunkt und dem ganzen Gegenstand unter einem anderen Gesichtspunkt ohne irgendeine Teilung des Ganzen. Dann ist die Sache, über die man bestimmt, so allgemein wie der Wille, der bestimmt. Diesen Akt nenne ich ein Gesetz.

Unter der Behauptung, dass der Gegenstand der Gesetze immer allgemein ist, verstehe ich, dass das Gesetz die Untertanen als Gesamtheit und die Handlungen als abstrakte betrachtet, nie jedoch einen Menschen als Individuum oder eine Einzelhandlung. So kann das Gesetz wohl bestimmen, dass es Vorrechte geben wird, aber es kann niemandem namentlich welche einräumen; das Gesetz kann verschiedene Klassen von Bürgern schaffen und selbst die Eigenschaften festlegen, die das Recht auf diese Klassen geben,

aber es kann nicht diesen oder jenen zur Aufnahme benennen; es kann eine königliche Regierung und eine Erbfolge festlegen, aber es kann weder einen König wählen noch eine königliche Familie benennen; mit einem Wort, jede Amtshandlung, die sich auf einen individuellen Gegenstand bezieht, gehört nicht zur gesetzgebenden Gewalt.

Durch diese Überlegung sieht man sofort, dass es weder nötig ist, zu fragen, wem es zukommt, Gesetze zu erlassen, da sie ja Akte des Gemeinwillens sind; noch ob der Fürst über dem Gesetz steht, da er ja Glied des Staates ist; noch ob das Gesetz ungerecht sein kann, da niemand gegen sich ungerecht ist; noch wie man zugleich frei und den Gesetzen unterworfen ist, da sie nur Verzeichnisse unseres Willens sind.

Da das Gesetz die Gesamtheit des Willens mit der des Gegenstandes wieder vereint, sieht man überdies, dass das, was ein Mensch, wer immer er auch sei, eigenmächtig verfügt, keinerlei Gesetz ist; selbst was der Souverän über einen einzelnen Gegenstand verfügt, ist kein Gesetz, sondern eine Verordnung, kein Akt der Souveränität, sondern der Verwaltung.

Republik nenne ich deshalb jeden durch Gesetze regierten Staat, gleichgültig, unter welcher Regierungsform dies geschieht: weil nur hier das öffentliche Interesse herrscht und die öffentliche Angelegenheit etwas gilt. [...]